

II-1786 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 40.271/14-2/80

1010 Wien, den 9. Dezember 1980  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

794 AB

1980 -12- 11

zu 816 JJ

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat GRABHER-MEYER, Dr. Jörg HAIDER und Genossen vom 28. Oktober 1980, Nr. 816/3-NR/80, betreffend die Stellungen ärztlicher Fachberater im Bereich der Kriegsopferversorgung

Die Herren Abgeordneten Grabher-Meyer, Dr. Haider und Genossen haben an mich eine Reihe von Fragen gestellt, die ich mich wie folgt zu beantworten beehre:

Gemäß § 78 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 (BGBl.Nr. 152/1957), in der Fassung des BGBl.Nr. 319/1961, Art. I Z. 33, entscheiden über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen.

Die Schiedskommissionen entscheiden gemäß § 80 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen und deren Stellvertreter müssen rechtskundig sein, sollen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrung haben und dürfen dem Aktivstand der Richter nicht angehören. Alle Mitglieder der Schiedskommission werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf drei Jahre bestellt (§ 81 KOVG).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21. März 1956, Slg. N.P. Nr. 4023/A, ausgesprochen, daß die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen weisungsge-

- 2 -

bundene Verwaltungsbehörden sind, daß also dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Wege von Weisungen ein Einfluß auf die Rechtsprechung dieser Behörde eingeräumt ist.

Um eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung zu gewährleisten, wurden die Landesinvalidenämter und Schiedskommis-sionen mit Erlaß vom 14. Mai 1970, Zl. 41.416/1-25/70, an-gewiesen, Bescheidwürfe, nach denen u.a. über den An-spruch auf Pflegezulagen in irgendeiner Weise abgesprochen werden soll, vor Abfertigung dem Bundesministerium für so-ziale Verwaltung vorzulegen. Das Kriegsoferversorgungsgesetz sieht für den Fall der Hilflosigkeit zwei Arten von Leistungen vor, und zwar die Pflegezulage bzw. die Hilflosenzulage. Die Anspruchsvoraussetzungen der Hilflosenzulage entsprechen den-jenigen für den Hilflosenzuschuß in der Sozialversicherung. Bei der Pflegezulage handelt es sich um eine spezifische Lei-stung der Kriegsoferversorgung, die einerseits betragsmäßig wesentlich über der Hilflosenzulage bzw. den Hilflosenzu-schüssen der Sozialversicherung liegt, andererseits an strengere Voraussetzungen gebunden ist. Je nach der Schwere des Leidens-zustandes werden die in Stufen geteilten Pflegezulagen in der Höhe von S 4.113,— bis S 16.449,— monatlich geleistet.

Die Kontrolle der von den Landesinvalidenämtern und den Schieds-kommissionen vorgelegten Bescheide verfolgt neben der Zielset-zung einer einheitlichen Beurteilung auch den Zweck, Aufgaben der Dienstaufsicht zu erfüllen, die der Rechnungshof in er-höhtem Maße wahrzunehmen ersucht hat. Es sei erwähnt, daß be-reits in den ersten fünf Monaten nach Einführung dieser Rege-lung 55 Fälle aufgegriffen werden konnten, in denen das Ein-greifen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu einer für das Kriegsofervorgänger günstigeren Entscheidung führte. Nach der Konsolidierung wurden bis zum 1. Mai 1979 keine Aufzeichnungen mehr geführt.

- 3 -

Zu den einzelnen Fragen:

- 1) In wievielen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung Bescheidentwürfe der einzelnen Landesinvalidenämter und Schiedskommissionen unter Hinweis auf eine andere ärztliche Beurteilung die Ausfertigung an den Versorgungsberechtigten versagt?

Antwort:

Laut ho. Aufzeichnungen wurden in der Zeit vom 1. Mai 1979 bis einschließlich 20. November 1980 573 Pflegezulagenfälle vorgelegt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte hierbei in 26 Fällen den in Aussicht genommenen Entscheidungen der Landesinvalidenämter bzw. der Schiedskommissionen nicht beipflichten, weil sie durch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht gedeckt waren. In solchen Fällen waren die Landesinvalidenämter bzw. Schiedskommissionen verhalten, die Entscheidung aufgrund der festgestellten Verfahrensmängel zu überprüfen und gegebenenfalls das Beweisverfahren zu wiederholen bzw. fortzusetzen.

In der Zeit vom 1. Mai 1979 bis 20. November 1980 wurden aber immerhin auch 17 Fälle durch die Aufsichtübung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zum besseren gewendet.

- 2) Auf welche ärztlichen Sachberater beruft sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung?

Antwort:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beruft sich auf das Fachwissen des seinerzeitigen leitenden Arztes beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland und späteren langjährigen Leiter der ärztlichen Fachabteilung der Sektion IV des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, welcher nunmehr als Konsulent zur Verfügung steht.

- 4 -

- 3) Weshalb wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Falle einer negativen Beurteilung kein Obergutachten eingeholt, welches allen Erfordernissen der Befunderhebung, der Begutachtung und der rechtlichen Überprüfung entspricht?

Antwort:

Den Begriff des "OBERGUTACHTENS" kennt das Kriegsopfer-versorgungsgesetz nicht; er ist auch dem anzuwendenden Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz fremd. Da keine Beweisregeln bestehen, sind nach Lehre und Rechtsprechung die medizinisch-wissenschaftlichen Gutachten untereinander gleichwertig, sofern sie der herrschenden Lehrmeinung entsprechen, vollständig und schlüssig sind. Die entscheidungsbefugten Behörden wie auch die Aufsichtsbehörde haben die Beweiskraft der Gutachten an diesen Kriterien zu messen.

Wie eingangs erwähnt ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Kriegsopferversorgung keine Rechtsmittelinstanz. Es führt daher, abgesehen von Devolutionsfällen, keine Ermittlungsverfahren.

Die Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung ist im § 90 Abs. 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 geregelt. Danach kann der Leiter des Landesinvalidenamtes, wenn trotz Wiederholung des Sachverständigenbeweises keine Klärung zu erzielen ist, auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutächtlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutächlich befindet.

Auch diese Mitwirkung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung am Verfahren führt nicht zur Beschaffung eines "Obergutachtens", sondern nur zu einem Spezialgutachten, welches den erwähnten Beurteilungskriterien gleichermaßen unterliegt, und setzt eine besondere Verfahrenssituation voraus, die in der Regel auf die in Rede stehenden Fälle aufsichtsbehördlicher Überprüfung nicht zutrifft.

- 5 -

- 4) Werden Sie veranlassen, daß die vom Verwaltungsgerichtshof als nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vorgangsweise so geändert wird, daß eine derartige Beanstandung in Hinkunft nicht mehr erfolgen kann und damit für bedürftige Kriegsoffer der Zugang zum Recht verbessert wird?

Antwort:

Im Hinblick auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 3. Juli 1980, Zl. 41.167/1-2/80, allen Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen die Ausführungen des Erlasses vom 29. Mai 1973, Zahl 145.660/2-25/73, in Erinnerung gerufen und ergänzend bemerkt, daß Äußerungen des dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung stehenden medizinischen Sachverständigen nur dann mit dessen Namensnennung in Bescheidbegründungen aufzunehmen seien, wenn sie das selbständige Ergebnis einer Beweisaufnahme (z.B. durch Auswertung von Krankengeschichten und Befunden) darstellten und ihrem Gehalt nach den Erfordernissen eines Sachverständigengutachtens entsprächen. Demgemäß sei auch Parteiengehör gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz zu gewähren. Jene Ausführungen des medizinischen Sachverständigen, denen nach Meinung der Aufsichtsbehörde Gutachtenscharakter zukommt, würden in Zukunft wörtlich zitiert und mit Namenshinweis versehen werden.

Wenn hingegen der medizinische Sachverständige lediglich den Ausführungen eines Sachverständigen beipflichte oder auf die fehlende Schlüssigkeit, auf die Unstimmigkeit oder Unvollständigkeit eines Sachverständigengutachtens, auf Mängel in der Befunderhebung oder auf Widersprüche zur herrschenden Lehrmeinung oder auf fehlerhafte Schlußfolgerungen hinweise oder empfehle, offengebliebene medizinisch-wissenschaftlich zu beantwortende Fragen ärztlicherseits klären zu lassen, würden sich seine Äußerungen als bloße

- 6 -

fachliche Unterstützung der zur Entscheidung berufenen Behörde bei der Beurteilung vorliegender Beweismittel bzw. bei weiteren Ermittlungen erweisen und stellten selbst kein Beweismittel dar. Das Verfahren sei unter Bedachtnahme auf solche Hinweise und Empfehlungen bis zur Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes fortzuführen.

Der Bundesminister:

